

## **Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

**Hannover, den 25.05.2020**

**Nr. 04/2020**

### **Zulassungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus.) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (ZuIO M.Mus)**

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. Nr. 18/2018 S. 317) und des Gesetzes vom 11.9.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261), ist die folgende Zulassungsordnung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 22.05.2020 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien beschlossen worden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 26.03.2020 gemäß § 18 Abs. 8 und §14 NHG sowie § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung der Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus.) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien genehmigt.

Herausgeber:  
Das Präsidium  
der Hochschule für Musik,  
Theater und Medien Hannover  
Neues Haus 1  
30175 Hannover

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	3
§ 4 Feststellungsverfahren .....	4
§ 5 Zulassungsverfahren .....	4
§ 6 Zulassungsausschuss .....	5
§ 7 Prüfungskommissionen .....	5
§ 8 Protokoll.....	5
§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester .....	6
§ 10 Schutzbestimmungen .....	6
§ 11 In-Kraft-Treten .....	6

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu folgenden Masterstudiengängen:

- Dirigieren
- Gesang in freiberuflicher Tätigkeit
- Gesang / Oper
- JazzRockPop (Performing)
- Kammermusik
- Kinder- und Jugendchorleitung
- Kirchenmusik
- Komposition
- Künstlerische Ausbildung
- Künstlerisch-pädagogische Ausbildung
- Musiktheorie
- Tasteninstrumente

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zu den in § 1 aufgeführten Masterstudiengängen ist, dass die Bewerber\*innen einen fachlich einschlägigen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss erworben hat sowie die besondere künstlerische Eignung gemäß Absatz 2 nachweist. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob der Bachelorabschluss fachlich einschlägig ist, trifft der Zulassungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Die besondere künstlerische Eignung setzt einen Bachelorabschluss voraus und erfordert den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung gemäß § 4 für den gewählten Studiengang. <sup>2</sup>Liegen zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht alle relevanten Prüfungsergebnisse der aller Voraussicht nach rechtzeitig abgeschlossenen Bachelorprüfung vor, so wird das Ergebnis der Bachelorprüfung anhand der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen vorläufig festgestellt. <sup>3</sup>Bei einer außergewöhnlichen Begabung kann ausnahmsweise von einem Bachelorabschluss als Zugangsvoraussetzung abgesehen werden.

(3) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Als Nachweis gilt die bestandene TestDaF-Prüfung der Niveaustufe 3 (TDN 3) oder eine andere Sprachprüfung auf vergleichbarem Niveau. <sup>3</sup>Das Präsidium kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen treffen.

(4) <sup>1</sup>Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgelegt und jeweils in den *Informationen zur Aufnahmeprüfung* rechtzeitig bekanntgegeben.

## § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) <sup>1</sup>Die Masterstudiengänge gemäß § 1 beginnen jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. <sup>3</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen in der Regel bis zum 15. April eines Jahres bei der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingegangen sein (Ausschlussfrist). <sup>4</sup>Für den Zulassungsantrag ist das von der Hochschule herausgegebene Formblatt oder Online-Formular zu verwenden. <sup>5</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote;
- b) Nachweise über bereits abgelegte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen für Bewerber\*innen, die bereits an anderen Hochschulen in einschlägigen Studiengängen studiert haben;
- c) Nachweise gemäß § 2 Abs. 3;
- d) Tabellarischer Lebenslauf mit Ausführungen zur musikalischen Vorbildung und drei Passbildern;
- e) Nachweise gemäß § 2 Abs. 4.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss. <sup>3</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Feststellungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Anhand des Feststellungsverfahrens wird die besondere künstlerische Befähigung für den jeweiligen Masterstudiengang überprüft. <sup>2</sup>Die Bewerber\*innen müssen sich dafür je nach Studiengang einer oder mehreren Prüfungen unterziehen, anhand deren Ergebnisse die besondere künstlerische Befähigung festgestellt wird. <sup>3</sup>Das Feststellungsverfahren findet einmal jährlich für eine Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester statt.

(2) <sup>1</sup>Die Feststellungsprüfung durch die Prüfungskommission gemäß § 7 ist nicht hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder und Angehörige der Hochschule können einer Prüfung jedoch mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission als Zuhörer\*innen beiwohnen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für die Bewertungsgespräche.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung der Feststellungsprüfung erfolgt anhand einer Punkteskala von 0 bis 15 (Bestwertung). <sup>2</sup>Es können nur ganze Punkte vergeben werden. <sup>3</sup>Die Wertungen aller stimmberechtigten Prüfer\*innen werden addiert und durch die Zahl der stimmberechtigten Prüfer\*innen dividiert. <sup>4</sup>Die so ermittelte Durchschnittsnote wird nur bis zur ersten Dezimalstelle berücksichtigt. <sup>5</sup>Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Durchführung der Eignungsprüfung kann in Ausnahmefällen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(5) Ablauf und Inhalte der Feststellungsverfahren werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgelegt und für jeden einzelnen Studiengang in den jeweiligen *Informationen zur Aufnahmeprüfung* veröffentlicht, welche sich auf den entsprechenden Studiengangseiten der Homepage befinden.

(6) Die besondere künstlerische Eignung ist nachgewiesen, wenn die Feststellungsprüfung mit mindestens 7 Punkten bewertet worden ist und die weiteren Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 vorliegen.

#### **§ 5 Zulassungsverfahren**

(1) Auf Grundlage der Bewertung der Feststellungsprüfung stellt der Zulassungsausschuss für jeden Studiengang eine Rangfolge auf, nach der die vorhandenen Studienplätze vergeben werden.

(2) <sup>1</sup>Konnte der Bachelorabschluss nur vorläufig festgestellt werden, so werden die betreffenden Bewerber\*innen nur vorläufig zugelassen. <sup>2</sup>Die Zulassung erlischt, wenn der Bachelorabschluss nicht erreicht wurde oder der entsprechende Nachweis nicht binnen 6 Monaten nach Erhalt des Zulassungsbescheids erbracht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerber\*innen unverzüglich schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Zulassung gilt nur für den entsprechenden Bewerbungstermin. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss. <sup>4</sup>Negative Bescheide müssen mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(4) <sup>1</sup>Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor, so kann die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen. <sup>2</sup>Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang sind den *Informationen zur Aufnahmeprüfung* zu entnehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung kann auf Empfehlung der Prüfungskommission vom Zulassungsausschuss an Auflagen geknüpft werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu mit den Bewerber\*innen ein Orientierungsgespräch führen. <sup>3</sup>Die Auflagen werden im Zulassungsbescheid festgehalten und müssen innerhalb einer gesetzten Frist erbracht werden. <sup>4</sup>Werden die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb der Frist erbracht, erlischt die bedingte Zulassung für den Masterstudiengang.

## **§ 6 Zulassungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss setzt sich aus den Sprecher\*innen der Fachgruppen zusammen, die vom Präsidium nach § 7 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bestimmt worden sind. <sup>2</sup>Dabei sind nur die Fachgruppen der künstlerischen Musikausbildung sowie der Musikwissenschaft und Musikpädagogik zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Der Zulassungsausschuss kann zur besseren Berücksichtigung einzelner Studienbereiche fallweise Studiengangssprecher\*innen entsprechend § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie zwei Stellvertreter\*innen. <sup>2</sup>Entscheidungen des Zulassungsausschusses bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss

- überprüft die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen;
- achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Feststellungsverfahrens;
- bestellt die Prüfungskommissionen und benennt ihre Vorsitzenden;
- versieht die Zulassung ggf. mit Auflagen.

<sup>2</sup>Der Zulassungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter übertragen.

## **§ 7 Prüfungskommissionen**

<sup>1</sup>Für das Feststellungsverfahren bestellt der Zulassungsausschuss je nach Studiengang Prüfungskommissionen von mindestens zwei Prüfer\*innen. <sup>2</sup>Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. <sup>3</sup>Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen zu Prüfer\*innen bestellt werden.

## **§ 8 Protokoll**

<sup>1</sup>Über die Prüfungen nach § 4 ist ein Protokoll zu führen. <sup>2</sup>In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Name der Bewerberin oder des Bewerbers; Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis und ggf. die empfohlenen Zulassungsaufgaben sowie die Frist zu ihrer Erfüllung enthalten sein. <sup>3</sup>Das Protokoll ist vom Vorsitz der Prüfungskommission und von der Protokollführung zu unterzeichnen.

## **§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester**

<sup>1</sup>Einzelheiten regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der betreffenden Studiengänge an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Machen die Bewerber\*innen glaubhaft, dass sie nicht in der Lage sind (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), das Zulassungsverfahren (schriftlich, mündlich, Vorspiel) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so sollen sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Leistungen zum Zulassungsverfahren erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie dessen Fristen und Bestimmungen oder in besonderen Härtefällen das Bundeserziehungsgeldgesetz über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(3) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2020/21.